

Gedanken zum Geltungsbereich TVöD/NV-Bühne

Norbert Reykers

Mitglied im Geschäftsführenden Bundesfachgruppenvorstand

Die Resolution des Deutschen Bühnenvereins »Theater ist keine Behörde« vom 2. Juni 2012 und seine Verbreitung in den Medien zeigt die große Angst des Bühnenvereins (DBV) vor den Ende September 2012 stattfindenden Verhandlungen zwischen der VKA und ver.di über den Geltungsbereich für Beschäftigte an Theatern und Bühnen.

Deshalb schießt er aus allen Rohren auf ver.di und scheut auch nicht vor falschen Behauptungen zurück, nur um die VKA und die Öffentlichkeit auf seine Seite zu bringen.

So behauptet der DBV, dass ver.di die künstlerischen Mitarbeiter in den TVöD überführen will, und will damit den Eindruck erwecken, es gehe ver.di um z. B. Opernsängerinnen/-sänger, Schauspielerinnen/Schauspieler, Bühnenbildnerinnen/-bildner oder Regisseurinnen/Regisseure.

Dies ist aber ganz und gar nicht der Fall. ver.di geht es vielmehr um die technischen Beschäftigten an Theatern und Bühnen.

DBV und die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger (GDBA) haben 2002 in ihrem NV-Bühne den Geltungsbereich (§ 1 Abs. 3 NV-B) erweitert auf Beschäftigte, die zuvor unter die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes fielen. Die bloße Vereinbarung im Arbeitsvertrag, dass technisch Beschäftigte »überwiegend künstlerisch tätig« sind, reichte nun, dass sie in den Geltungsbereich des NV-Bühne kamen.

Dadurch ist es in den Theatern zu Auseinandersetzungen zwischen Betriebs- und Personalräten einerseits und den Theaterleitungen andererseits gekommen darüber, welcher Tarifvertrag zur Anwendung kommen soll. Dies hat zu zahlreichen Prozessen geführt und den Betriebsfrieden erheblich beeinträchtigt.

Bedauerlicher Weise hat das BAG inzwischen bestätigt, dass die arbeitsvertragliche Vereinbarung einer »überwiegend künstlerischen« Tätigkeit für die Zuordnung zum NV-Bühne ausreicht, und es damit der schwächsten Partei, nämlich dem Arbeitnehmer, aufgebürdet, seinen Anspruch auf eine »überwiegend künstlerische« Tätigkeit auch einzufordern und notfalls auf dem Klageweg durchzusetzen.

Der Begriff »künstlerisch« ist allerdings nicht klar und eindeutig definiert, so dass selbst bei einem entsprechenden positiven Urteil die Vollstreckung des Urteils schwierig sein dürfte.

Ich kenne aus meiner mehr als 30jährigen Theaterpraxis (davon 20 Jahre als BRV) keinen technischen Beschäftigten, der tatsächlich »überwiegend künstlerisch« tätig ist. Kein Theater würde funktionieren, wenn z. B. Bühnen- und Beleuchtungsmeisterinnen/-meister, Gewandmeisterinnen/-mei-

ster, Maskenbildnerinnen/-bildner und Requisiteurinnen/Requisiteure mehr als die Hälfte ihrer Tätigkeit tatsächlich künstlerisch (d. h. eigenschöpferisch) tätig wären. Das würde nämlich bedeuten, dass für ihre bisherigen wesentlichen Aufgaben – die Umsetzung der Anweisungen von Regie, Kostüm- und Bühnenbild – kaum noch Zeit bliebe.

Unter diesem Aspekt wird es geradezu grotesk, wenn die Theaterleitungen nun auch noch immer häufiger mit Ton-technikerinnen/-techniker, Beleuchterinnen/Beleuchter und Bühnenhandwerkerinnen/-handwerker eine »überwiegend künstlerische« Tätigkeit vereinbaren.

In der Konsequenz gäbe es dann jeden Abend eine »Premiere«, da Toneinspielungen, Lichteinstellungen und das Bühnenbild »eigenschöpferisch« gestaltet würden. Das wäre sicherlich spannend, aber gewiss nicht im Sinne von Theaterleitungen und Regieteams.

Der DBV behauptet, der NV-Bühne sichere die »im Sinne der Freiheit der Kunst erforderliche Flexibilität« und biete »zugleich den notwendigen sozialen Schutz der künstlerischen Theatermitarbeiter«.

Letzteres mag im Vergleich zu anderen Staaten zutreffen; im Vergleich zum TVöD bietet der NV-Bühne aber nur wenig sozialen Schutz:

- er ist auf Dauer befristet,
- er sieht eine Mindestgage von nur 1.600 Euro vor,
- er hat »Arbeitszeitregelungen«, die soziale Kontakte außerhalb des Theaters erschweren.

Wollte man zynisch sein, könnte man sagen: »Das Theater ist deine Familie – und mehr Geld brauchst du auch nicht, denn du hast ja kaum Freizeit, um es auszugeben.«

Dass die Theaterbesucher auf der Bühne nicht immer dieselben Gesichter sehen möchten, verstehe ich ja noch und kann daher das Recht auf Abwechslung als Sachgrund für Befristung von Künstlerverträgen nachvollziehen. Wieso aber sollte dies für Beschäftigte im technischen Bereich ebenfalls gelten?

Es geht dem DBV also eher darum, bisherige sinnvolle tarifliche Standards der technisch Beschäftigten unterlaufen zu können, da für den NV-Bühne eine Nichtverlängerungsmittelteilung genügt.

Darum will der DBV nach Möglichkeit mit allen Beschäftigten an Theatern eine »überwiegend künstlerische Tätigkeit« vereinbaren.

Sind dann demnächst auch die Reinigungskräfte »eigenschöpferisch« tätig? Das wäre im Sinne des DBV sicher flexibel aber – ist das sozial?

12. Juli 2012